

d) Leiter/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

e) Betreiber/innen von Wasserflächen, die Gastliegerplätze bereitstellen sowie Boots- oder Schiffseigner, die entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten anbieten.

f) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/Unterkunftsgeberin betreffende Veränderung ist der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jede von ihm/ihr aufgenommene Person unter Verwendung der von der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, innerhalb von 3 Werktagen bei der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH anzumelden. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben (soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist), und der An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Unterkunftsgebers/der Unterkunftsgeberin im Erhebungsgebiet anzugeben.

(3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm/ihr aufgenommenen kurabgabepflichtigen Person eine OstseeCard unter Verwendung der von der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und für die Eckernförde Touristik und Marketing GmbH bestimmte Kopie innerhalb von 3 Werktagen bei der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm/ihr ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Eckernförde Touristik und Marketing GmbH – in der Hauptsaison 2-wöchentlich, in der Nebensaison 4-wöchentlich – kostenfrei abzuführen, oder aber der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

(5) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm/ihr nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Eckernförde Touristik und Marketing GmbH.

(6) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm/ihr aufgenommenen Personen sichtbar auszuliegen.

(7) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/Unterkunftsgeberin betreffende Veränderung ist der Eckernförde Touristik & Marketing GmbH schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Die von der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH kostenlos ausgegebenen OstseeCards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Karten werden dem/der Unterkunftsgeber/in in Rechnung gestellt.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 09. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

a) den an die Eckernförde Touristik und Marketing GmbH von den Vermietern/innen übermittelten Durchschrift der von diesen ausgestellten Meldescheinen;

b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt und der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;

c) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter/innen der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH diesen Mitarbeitern/innen bekannt gewordenen Daten;

d) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eckernförde erheben. Die Stadt darf diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Eckernförde Touristik und Marketing GmbH behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 8 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 11 Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Die Verfahrensschritte gemäß § 8 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) abgewickelt werden, sofern ein Dienstleistungserbringer betroffen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragsatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Kurabgabe tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (redaktionelle Anmerkung: Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten).



Ostseebad Eckernförde Kurabgabesatzung

Stand: Januar 2018

Gegenstand, Personenkreis & Befreiungen

Entstehungszeitpunkt & Höhe der Kurabgaben

Ostseecard, Zahlung, Pflichten & Haftung

Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde folgende Satzung erlassen: (nachfolgender Satzungs-text beinhaltet die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben unter Einarbeitung der 2. Nachtragssatzung vom 12. Februar 2015)

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Stadt Eckernförde ist als Seebad anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen wird eine Kurabgabe erhoben. Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 2 bis zu 50% gedeckt werden.

(2) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe (§ 1 Abs. 1) ist von allen Personen zu entrichten, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhalten. Das gilt auch für Personen, die im Erhebungsgebiet Eigentümer/innen oder Besitzer/innen einer Wohneinheit sind, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen.

Das gilt nicht für Personen, die im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabe freigestellt sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
- b) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80% und mehr nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- c) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesend sind.
- d) Teilnehmer/innen an den von der Stadt Eckernförde oder der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer/innen im Stadtgebiet bei der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH angemeldet wird.
- e) Bettlägerige Kranke und verletzte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- f) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind.

g) Eigentümer/innen von Wohneinheiten (Wohnhaus, Ferienhaus, Sommerhaus, Wochenendhaus, Wohnungen, Appartement, Zelte o. ä. Einrichtungen) in Eckernförde sowie von in Eckernförde dauerhaft liegenden Sportbooten und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben.

(h) Personen, die aufgrund eines Todesfalls im Erhebungsgebiet anwesend sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben für einen Tag Gültigkeit. Die OstseeCard ist an der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins für die Dauer des Aufenthaltes gültig.

§ 4 Entstehungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist bei dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten, in Ausnahmefällen bei der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH (Am Exer 1) spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.

(2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 5 Abs. 1) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 8 Abs. 5), sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

(3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 5 Höhe der Kurabgaben

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September (Hauptsaison) 2,50 €

- in der übrigen Zeit (Nebensaison) 1,50 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten der An- und Abreisetag als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 70,00 €/Kalenderjahr.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 6 Gästekarte (OstseeCard)

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in oder von der Eckernförder Touristik und Marketing GmbH nebst Quittung die OstseeCard als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten kann. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit der Gästekarte beträgt maximal 28 Tage.

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Jahresgästekarten werden mit einem von dem/der Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin von der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

(3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH durchgeführten Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH gegen Gebühr in Höhe von EUR 10,00 ausgestellt.

§ 7 Voraus- und Rückzahlung von Kurabgaben

Die Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber/innen nach § 5 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthalts die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und eine schriftliche Bescheinigung des/der Unterkunftsgebers/Unterkunftsgeberin. Auf Ersatz-OstseeCards werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 8 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

(1) Unterkunftsgeber/in im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter/innen von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- b) Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen.
- c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.